

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Kreistag



**Drucksache-Nr.: BV/0475/2021**

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Wolpert, Veit

**Verantwortlich für die Umsetzung:** 01 Amt für Zentrale Steuerung und Recht mit Büro des Kreistages

### Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreistag	09.12.2021				

**Bezeichnung des TOP:** 2. Änderung des Hygienekonzeptes des Kreistages Anhalt-Bitterfeld und seiner Ausschüsse

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die anliegende 2. Änderung des Hygienekonzeptes des Kreistages Anhalt-Bitterfeld und seiner Ausschüsse.

### Sachdarstellung:

Mit § 2 Abs. 3 der 15. SARS-CoV-2-EindV LSA in der Fassung der 1. Änderungsverordnung wird klargestellt, dass das Selbstorganisationsrecht u. a. der Kreistage nicht eingeschränkt wird. Hieraus folgt das Recht der Vertretung, ein eigenes Infektionsschutzkonzept zu erstellen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, hier insbesondere die spezifischen Kapazitäten an geeigneten Sitzungsräumlichkeiten, kann die Vertretung durch Beschluss festlegen, wie deren Sitzungen und die der Ausschüsse verantwortlich stattfinden können.

Den Rahmen hierfür bietet das mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld abgestimmte und vom Kreistag beschlossene Hygienekonzept des Kreistages Anhalt-Bitterfeld und seiner Ausschüsse in der Fassung der 1. Änderung.

Mit der 2. Änderung des Hygienekonzeptes passt der Kreistag sein eigenes Konzept an die aktuellen Gegebenheiten sowie die rechtlichen Vorschriften an. Nach § 28a Infektionsschutzgesetz sind die Arbeitgeber nunmehr u. a. dazu verpflichtet, die Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises von ihren Beschäftigten zu verlangen.

Im Rahmen seines Selbstorganisationsrechtes, aber auch zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten der Kreisverwaltung, der sachkundigen Einwohner sowie der Gäste, die an den jeweiligen Gremiensitzungen teilnehmen, aber auch in seiner Funktion als Volksvertretung mit Vorbildwirkung sollte der Kreistag für seine Gremien die verpflichtende

3G-Regel einführen.

Bei Verstößen gegen das Hygienekonzept ist der Vorsitzende des Kreistages oder der Ausschüsse berechtigt und verpflichtet zu überprüfen, ob Maßnahmen gemäß § 57 Abs. 2 oder 3 KVG LSA zu ergreifen sind.

Es besteht die Dringlichkeit, die 2. Änderung des Hygienekonzeptes des Kreistages und seiner Ausschüsse noch zusätzlich auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 09.12.2021 zu nehmen. Der Gesundheitsschutz aller Teilnehmer an Sitzungen Kreistages und seiner Ausschüsse lässt keine Verzögerung zu.

Die bisherige Regelung der Testung basiert auf Freiwilligkeit. Nur mit einer Verpflichtung zur Testung neben der Vorlage von Impf- oder Genesenennachweisen entsprechen wir den aktuellen rechtlichen Vorgaben und kommen der uns von den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Anhalt-Bitterfeld übertragenen Verantwortung nach.

Um Zustimmung wird gebeten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
keine		

**Anlagenverzeichnis:**

Hygienekonzept in der aktuellen Fassung  
2. Änderung des Hygienekonzeptes des Kreistages

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
Wolpert  
**Vorsitzender des Kreistages**